

Datum: Teisnach, 21.09.2023

Seite: 1 von 3

Richtlinien des Marktes Teisnach für Freiflächenphotovoltaikanlagen

Der Marktgemeinderat von Teisnach hat in seiner Sitzung vom 15.07.2021 einen gemeindlichen Kriterienkatalog für Freiflächenphotovoltaikanlagen beschlossen. Die Richtlinien wurden vom Marktgemeinderat für die Neuerrichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen festgelegt. Vor Fassung eines Aufstellungsbeschlusses bzw. einer positiven Stellungnahme zu einer Baugenehmigung ist das Bauvorhaben entsprechend der Richtlinien auf seine Zulässigkeit zu überprüfen. Der Marktgemeinderat hat die Entscheidung nach einer Einzelfallprüfung zu treffen.

Die „Richtlinien des Marktes Teisnach für Freiflächenphotovoltaikanlagen“ in der Fassung vom 15.07.2021 wurden am 20.07.2021 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Marktgemeinderat von Teisnach hat in seiner Sitzung vom 21.09.2023 beschlossen, diese Richtlinien nachfolgend fortzuschreiben und neu bekanntzugeben:

1. Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Folgende Ausschlusskriterien für Freiflächenphotovoltaikanlagen werden pauschal festgelegt:

- Schwerpunktgebiete des Naturschutzes (Arten- und Biotopschutzprogramm)
- Biotopflächen (Arten- und Biotopschutzprogramm, Biotopkartierung, Landschaftsplan)
- Ökokontoflächen
- Geologische Besonderheit „Bayerischer Pfahl“
- Waldflächen
- Kuppenlagen und Aussichtspunkte (100 m Abstand)
- Vorranggebiete Landwirtschaft (Flächennutzungsplan)





2. Einsehbarkeit und Blendwirkung

Die Abstandsfläche zur umliegenden Bebauung wird im Einzelfall aufgrund der örtlichen Verhältnisse (Vorrangig an einer Kreis-, Staats- oder Bundesstraße, einer Bahnlinie) und unter Beachtung der Erweiterungsmöglichkeiten der Bebauung im Einzelfall festgelegt.

Der Markt Teisnach behält sich die Forderung nach einer entsprechenden Visualisierung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens vor.

Falls die Fachstellen kein Blendgutachten fordern, behält sich der Markt Teisnach im Einzelfall die Forderung nach einem Blendgutachten, z. B. bei der Lage an gemeindlichen Straßen, im Rahmen des Bauleitplanverfahrens vor.

3. Maximale Größe der Anlage

Die Größe der jeweiligen Anlagen soll auf höchstens 3 Hektar (eingezäunte Fläche) beschränkt werden. Die Größe von zusammenhängenden oder nebeneinanderliegenden Anlagen soll ebenfalls 3 Hektar nicht übersteigen.

Der Gemeinderat wird 5 Jahre nach Verabschiedung des Kriterienkataloges in dieser Fassung, diese Kriterien neu überdenken und beraten. Insbesondere ist zu diesem Zeitpunkt erneut zu beurteilen, ob ein weiterer Zubau an Freiflächenanlagen dann noch mit dem Landschaftsbild verträglich ist. Eine Konsequenz könnte sein, dass der Gemeinderat danach keinen weiteren Zubau mehr ermöglicht. Bei einer Gesamtfläche von 20 Hektar vor Ablauf der 5 Jahre kann der Kriterienkatalog ebenfalls neu überdacht werden.

4. Ausgleichsflächen

Die Ausgleichsflächen, die der Projektierer vorweisen muss, müssen sich sinnvoll in das lokale Ökosystem einfügen.

Die Ausgleichsflächen müssen vom selbst erworben und unterhalten werden.

5. Netzanbindung

Die Anbindung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen an das Stromnetz sollte per Erdverkabelung erfolgen. Der künftige Eigentümer/Betreiber meldet nach Fassung des Aufstellungsbeschlusses durch den Marktgemeinderat von Teisnach die geplante Anlage umgehend über das Netzanschluss-Portal der Bayernwerk Netz GmbH

<https://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-einspeisen/ihre-anlage/netzanschluss-portal.html>

beim Netzbetreiber an.



Nach dem Nachweis der Planungsreife beim Netzbetreiber hat der Eigentümer/Betreiber der Freiflächenphotovoltaikanlage die Einspeisezusage dem für die Erzeugungsanlage reservierten technisch-gesamtwirtschaftlichen Verknüpfungspunkt dem Markt Teisnach zur Fortführung des Bauleitplanverfahrens bekannt zu geben.

Nach dem Abschluss des Bauleitplanverfahrens behält sich der Markt Teisnach vor, für die Stromleitungen der Netzanbindung, die in Straßen und Grundstücken des Marktes Teisnach verlegt werden, die Eintragung von Grunddienstbarkeiten zu verlangen und die Festsetzung von Entschädigungsleistungen geltend zu machen. Entsprechende Regelungen werden nach Abschluss der Bauleitplanung in einem mit dem Eigentümer/Betreiber abzuschließenden Durchführungs- und Erschließungsvertrag getroffen.

6. Kosten des Bauleitverfahrens und Rückbau der Anlage

Alle Kosten für das Bauleitplanverfahren werden vom Antragsteller übernommen.

Nach Stilllegung der Anlage verpflichtet sich der Eigentümer, die Anlage zurück zu bauen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

Diese Punkte sind in einem Durchführungs- und Erschließungsvertrag zwischen dem Antragsteller und dem Markt Teisnach zu regeln.

Markt Teisnach

gez.

Daniel Graß
1. Bürgermeister